



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Oberbürgermeister
-Ressort 302.1-

42269 Wuppertal



Datum: 02.09.2009

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

21.03.08.04

bei Antwort bitte angeben

Herr Steinbacher

Zimmer: 20

Telefon:

0211 475-2020

Telefax:

0211 475-2974

norbert.steinbacher

@

brd..nrw.de

Ordnungsrechtliche Angelegenheiten

Sperrbezirksverordnung

Bordellbetrieb Spitzwegstraße 23 A, Wuppertal

Ihr Schreiben vom 25.08.2009 – Az. 302.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Vorsich,

mit o.a. Schreiben bitten Sie um Einschätzung, ob bzw. inwiefern die Errichtung eines Sperrbezirkes für das Gebiet um den als erlaubnisfreies Gaststättengewerbe angemeldeten Bordellbetrieb „Pussyclub“ Aussicht auf Erfolg haben könne.

Es gingen aus der unmittelbaren Nachbarschaft unregelmäßig Beschwerden über Ruhestörungen durch aus dem Haus dringenden übermäßigen Lärm und die Einrichtung verlassende Besucher sowie Belästigungen durch den Parksuchverkehr ein. Ihr Ordnungsdienst gehe diesen Beschwerden nach, diese könnten allerdings in der Regel nicht verifiziert werden. Der Betreiber der Einrichtung sei über die Beschwerden unterrichtet und gebeten worden, diesbezüglich auf die Besucher einzuwirken. Es handele sich um ein Gewerbe ohne Alkoholausschank, Verstöße hiergegen seien bis dato nicht festgestellt worden, eine höhere Kontrolldichte sei unverhältnismäßig. Die Bezirksvertretung des Stadtteiles Vohwinkel habe die Verwaltung nun gebeten, die Einrichtung eines Sperrbezirkes zu beantragen.

Die gewünschte Einschätzung kann zurzeit nur auf der Grundlage der vorliegenden Angaben erfolgen; für den Erlass einer Sperrbezirksverordnung würden detailliertere Angaben (z.B. Stellungnahme des PP Wuppertal), eine Ortsbesichtigung etc. notwendig sein. Ich bitte hierfür um Verständnis.

Grundätzlich setzt der Erlass einer Rechtsverordnung zur Bekämpfung der Prostitution zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes (Sperrbezirksverordnung) besondere Erwägungen voraus. So muss z.B. eine zumindest überwiegende Wahrscheinlichkeit vorliegen, dass der Jugendschutz bzw. die öffentl. Ordnung (hierzu ist auch der öffentliche Anstand zu zählen) gefährdet ist.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:

DE4130050000004100012

BIC:

WELADED



Datum: 02.09.2009

Seite 2 von 2

Prostitution ist grundsätzlich unvermeidlich und muss insofern in bestimmtem Umfang toleriert werden. Ein Gebiet, für das eine Sperrbezirksverordnung ins Auge gefasst wird, ist um so schützenswerter, je sensibler es vom Charakter her ist. Dies kann sich entweder aus der Art und Dichte der Bebauung ergeben (etwa bei dicht besiedelten Wohngebieten) oder auch aus dem ansässigen Personenkreis (z.B. überwiegend Familien mit Kindern, Jugendliche, ältere Menschen oder sonstige schutzbedürftige Personen). Da es sich hier anscheinend um überwiegende Wohnbebauung handelt, könnten die o.a. Erwägungen hier zutreffen.

Unabhängig von diesen Ausführungen ist Voraussetzung für den Erlass einer Sperrbezirksverordnung immer, dass andere, insbesondere ordnungsbehördliche Maßnahmen ausgeschöpft wurden und nicht zu einem anhaltenden Erfolg geführt haben. Es obliegt den örtlichen Ordnungsbehörden, auf Grund von geschilderten Missständen im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob der Jugendschutz oder eine Gefahr oder Störung der öffentlichen Ordnung (des öffentlichen Anstandes) vorliegt und ein Einschreiten nach § 14 OBG bzw. eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit oder Straftat im jeweiligen Verfahren erforderlich wird und möglich ist.

Wie Ihnen bekannt ist, werden durch die öffentliche Ordnung Wertvorstellungen geschützt, die für ein geordnetes Zusammenleben der Menschen von grundlegender Bedeutung sind. Hierzu zählen auch Wertvorstellungen aus den Bereichen der Sittlichkeit und des Anstandes.

Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung setzt eine Sachlage voraus, die ohne ein entsprechendes Einschreiten zu einer Verletzung von Normen, Rechten oder Rechtsgütern geführt hat oder führen wird. Von der Gefahr abzugrenzen sind bloße Belästigungen, Nachteile, Unbequemlichkeiten oder Geschmacklosigkeiten, die nicht zu der o.a. Verletzung führen. Hierzu gehören z.B. Handlungen oder Zustände, die sich überwiegend in der Privatsphäre vollziehen (oder wie in diesem Falle vollzogen werden) und daher die öffentliche Ordnung weder berühren noch i.S.v. § 14 OBG stören.

Die geschilderten Missstände im Umfeld der o.a. Einrichtung bzw. die benannten Beschwerden aus der Bevölkerung dürften nach meiner ersten Einschätzung keine konkreten Erkenntnisse darstellen, die ein Verbot der Ausübung der Prostitution im obigen Bereich durch den Erlass einer Sperrbezirksverordnung rechtfertigen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Steinbacher', written over a horizontal line.

(Steinbacher)